



Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung

vom 26.03.2018

in Kraft seit 01.05.2018

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 31 des Personalreglements die folgende

Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals.</p> <p>² Das betriebliche Interesse ist für den Umfang der Beteiligung massgebend: bedarfsorientierte Bildungsmassnahmen von betrieblichem Interesse haben vor den bedürfnisorientierten Bildungswünschen der Mitarbeitenden Vorrang.</p> <p>³ Die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals kann durch finanzielle Beiträge und durch Gewährung von Urlaub unterstützt werden, wenn ein betriebliches Interesse daran besteht.</p> <p>⁴ Der Personaldienst dokumentiert die Aus-, Weiter- und Fortbildung. Er führt über die Anzahl der Bewilligungen sowie die Beteiligung der Gemeinde an den Bildungskosten Kontrolle.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Die Verordnung gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Ittigen gemäss Artikel 4 und 5 des Personalreglements.</p>
Bildungstypen	<p>Art. 3 ¹ Die <i>Ausbildung</i> befähigt die mitarbeitende Person, ihrer Tätigkeit nachzukommen und vermittelt ihr die erforderlichen Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung gemäss Stellenbeschrieb.</p> <p>² Unter diese Bestimmung fallen auch Personen mit Berufserfahrung aber ohne Berufsabschluss. Diese werden nach Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung befähigt, ohne Lehrvertrag (Tageschule) einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss zu erlangen.</p> <p>³ Die <i>Weiterbildung</i> ermöglicht es der mitarbeitenden Person, bestehende Aufgaben rascher, zweckmässiger und kompetenter zu erledigen oder sich durch Veranstaltungen im Hinblick auf eine Aufgabenerweiterung Fachwissen anzueignen.</p> <p>⁴ Die <i>Fortbildung</i>¹ ist eine länger dauernde Bildung, die eine Zweit- oder Mehrfachqualifikation der betreffenden Person zur Folge hat.</p>
Betriebliches Interesse	<p>Art. 4 ¹ Betriebliches Interesse liegt vor, wenn der mitarbeitenden Person durch die Aus-, Weiter- oder Fortbildung Kenntnisse vermittelt werden, die zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung notwendig sind, einen direkten Bezug zur gegenwärtigen oder zukünftigen Stelle im Betrieb aufweisen und für die Gemeinde einen Mehrwert generieren</p> <p>² Kein betriebliches Interesse liegt vor, wenn die Aus-, Weiter- oder Fortbildung der mitarbeitenden Person Inhalte vermittelt, die im Hinblick auf das persönliche Fortkommen dienlich sind, jedoch keinen oder nur einen geringen Bezug zur gegenwärtigen oder zukünftigen Stelle im Betrieb aufweisen.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Art. 5 ¹ Für eine allfällige Übernahme der Aus-, Weiter- oder Fortbildungskosten ist bei der vorgesetzten Stelle ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p>

¹ beispielsweise Fachausweis- und Diplomlehrgänge (FAG, DLG, CAS)

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter prüft den Bildungstyp und ob die geplante Aus-, Weiter- oder Fortbildung einem betrieblichen Interesse entspricht.

³ Gesuch und Einschätzung der Abteilungsleitenden sind bis spätestens vier Wochen vor dem Anmeldetermin für die Aus-, Weiter- oder Fortbildung beim Personaldienst in schriftlicher Form einzureichen.

⁴ Die gesuchstellende Person wird durch die vorgesetzte Stelle über den Entscheid des Weiterbildungsgesuchs informiert.

Bewilligung

Art. 6 ¹ Im Rahmen des bewilligten Budgets sind die Abteilungsleitenden befugt, Kurskosten für Fachtagungen bis CHF 1'500 zu bewilligen und bis maximal fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub zu gewähren. Die direkt vorgesetzten Stellen entscheiden abschliessend über Gesuche betreffend Aus-, Weiter- oder Fortbildungen mit Kosten bis CHF 300.

² Als Fachtagungen gelten berufs- und funktionsbezogene Aus- und Weiterbildungen, welche der Aufrechterhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Fachwissens dienen.

³ Die Bewilligung von Aus-, Weiter- und Fortbildung, die mehr als CHF 1'500 kosten und/oder mehr als fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub erfordern, obliegt im Rahmen des bewilligten Budgets der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

Beteiligungsumfang

Art. 7 ¹ Liegt ein betriebliches Interesse vor (Art. 4 Abs. 1), so übernimmt die Gemeinde die Kurskosten der Aus-, Weiter- oder Fortbildung vollumfänglich und gewährt bezahlten Urlaub für Bildungstage, welche in die ordentliche Arbeitszeit fallen

² Bei Ausbildungen ohne Lehrvertrag (Art. 3 Abs. 2) übernimmt die Gemeinde 50 % der Kurskosten, jedoch keine Zeit.

³ Die Zeitgutschrift pro Kurstag beträgt 8 Stunden 24 Minuten; pro Kurs halbtage 4 Stunden 12 Minuten. Unterschreitet die tatsächliche Zeit das Soll-Tagespensum, gilt die effektive Zeit. Es dürfen keine Überstunden durch den Besuch von Fortbildungen entstehen. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

⁴ Besteht kein betriebliches Interesse (Art. 4 Abs. 2) an der Aus-, Weiter- oder Fortbildung, so beteiligt sich die Gemeinde weder an den Kosten noch gewährt sie bezahlten Urlaub.

⁵ Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen können Entschädigungen für Unterkunft (bei auswärtigen, zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen), Verpflegung und Reise nach den Ansätzen der Entschädigungsverordnung geltend gemacht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind sämtliche Spesen (Unterkunft, Reise und Verpflegung) für Fortbildungen und Ausbildungen ohne Lehrvertrag (Tagesschule); diese gehen vollumfänglich zulasten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Rückerstattung

Art. 8 ¹ Leistet die Gemeinde an die Aus-, Weiter- und Fortbildung einen Kostenbeitrag und/oder bewilligt bezahlten Urlaub, deren bzw. dessen gesamthafter Gegenwert CHF 3'000 übersteigt, so besteht eine Rückzahlungspflicht.

² Der rückzahlbare Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der während des bezahlten Urlaubes ausgerichteten Bruttobesoldung und wird um den Gegenwert vermindert.

³ Umfang der Rückzahlungspflicht:

Vorzeitiger Abbruch der Aus-, Weiter- oder Fortbildung	50 %
Austritt aus dem Betrieb während der Aus-, Weiter- oder Fortbildung	100 %
Austritt aus dem Betrieb während des ersten Jahres nach Beendigung der Aus-, Weiter- oder Fortbildung	100 %
Austritt aus dem Betrieb während des zweiten Jahres nach Beendigung der Aus-, Weiter- oder Fortbildung	50 %

⁴ Eine Rückzahlungspflicht besteht nur, wenn der Austritt oder der vorzeitige Abbruch der Aus-, Weiter-, oder Fortbildung von der betroffenen Person veranlasst bzw. verschuldet wurde.

⁵ Bedeutet die Rückzahlungspflicht für die betroffene Person eine besondere Härte, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

⁶ Die Kontrolle der Rückzahlungspflicht sowie damit verbundene administrative Folgearbeiten gehören in den Tätigkeitsbereich des Personaldienstes.

Budgetierung

Art. 9 ¹ Die Abteilungsleitenden haben den zukünftigen Aus-, Weiter- und Fortbildungsbedarf bzw. die Bildungsbedürfnisse der Mitarbeitenden der Abteilung zu ermitteln und dem Personaldienst weiterzuleiten, damit ein entsprechender Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden kann.

² Der Personaldienst stellt anschliessend in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitenden einen entsprechenden Betrag in den Voranschlag ein.

³ Der Gemeinderat beschliesst jährlich das Gesamtbudget für die Aus-, Weiter- und Fortbildung, welches den Kostenrahmen aller Mitarbeitenden enthält.

Besonderheiten

Art. 10 ¹ In begründeten Fällen kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident - in Absprache mit den Abteilungsleitenden - von der vorliegenden Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung abweichen.

² Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

³ Bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen.

Inkraftsetzung

Art. 11 Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2018 in Kraft.

Genehmigung

Art. 12 Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 26. März 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht. Am wurde im Anzeiger Region Bern das Inkrafttreten der Verordnung publiziert.

sig. Annamarie Dick